

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 35 (1937)
Heft: 2

Erratum

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Errata: page 3 du numéro du 12 janvier: neuvième ligne d'en bas: aucune *trace* de ce théodolite et non aucune de ce théodolite; page 4: sixième ligne d'en haut: des frais *considérables* et non camidisables.

Zur Frage der Namenschreibung auf den neuen Karten¹.

Dr. Saladin, Redaktor am Schweizerdeutschen Wörterbuch,
Mitglied der Zürcher Flurnamenkommission.

Es drängt sich heute, da die Eidgenossenschaft daran geht die Landeskarten neu zu schaffen, die Feststellung auf: in der Frage der Namenschreibung ist man noch durchaus im unklaren. Fast zehn Jahre nach der nutzlos verlaufenen Versammlung der kantonalen Vermessungs-aufsichtsbeamten erging aus dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesrat Häberlin) ein Beschluß, worin folgendes geschrieben steht: Am 9. August 1919 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Zürich um Genehmigung der Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuch-vermessungen und der Anlage des eidg. Grundbuches im Kt. Zürich vom 13. April 1916, sowie der von der Flurnamenkommission erlassenen Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen. Da diese Vorschriften auch für die Schreibweise der Lokalnamen der offiziellen Kartenwerke unseres Landes von großer Bedeutung sind, so wurde diese Vorlage seinerzeit der eidg. Landestopographie zur Vernehmlassung zugestellt. Nach mehrjährigen Verhandlungen ist zwischen der Flurnamenkommission des Kantons Zürich und der eidg. Landestopographie in bezug auf die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen eine Einigung erzielt worden, so daß nun unter gewissen Vorbehalten diese Vorschriften genehmigt werden können.

Es wird *beschlossen*: Die Anweisung betreffend usw. (s. oben!) sowie die Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen, werden unter folgenden *Vorbehalten* (vom Verfasser gesperrt) genehmigt:
a) In jedem Falle soll im Sinne von Art. 28, litt. 1 der eidg. Vermessungs-instruktion vom 10. Juni 1919 die ortsübliche Schreibweise der Lokalnamen festgestellt werden. b) Ziffer 3 a der Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen erhält folgenden Wortlaut: „Gesetzlich, überhaupt amtlich oder auch durch allgemeinen Ortsgebrauch festgelegte Schreibweise bei ‚Verkehrsnamen‘ sollen unangetastet bleiben, ebenso bei ‚Nichtverkehrsnamen‘ (Flurnamen), soweit sich auch für diese eine durch Ortsgebrauch festgesetzte, somit ortsübliche Schreibweise nachweisen läßt.“

Dazu muß nun leider folgendes bemerkt werden. *Ziffer a* verlangt, daß vom Geometer in jedem Fall die in den Grundbüchern festgenagelte Schreibweise der Lokalnamen nochmals festgestellt werden. *Ziffer b* schlägt nochmals einen befestigenden Pfahl zur Verbotttafel, die vor der Berührung der Orts- und Verkehrsnamen warnt, obwohl schon Prof. Bachmann in seinem Vortrag sich respektvoll vor ihrer Un-

¹ Vgl. den 1. Teil in Heft 5.